
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0921

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Termin

27.06.2013

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Einteilung des Wahlgebietes (Gemeinde Swisttal) in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt, die in der Gemeinde Swisttal zu bildenden 19 Wahlbezirke gemäß der beigefügten Anlage 1 abzugrenzen. Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke ist vom Wahlleiter des Wahlgebietes unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Beschluss des Wahlausschusses über die Einteilung der Wahlbezirke, öffentlich bekanntzugeben; vereinfachte Bekanntmachung genügt (§ 6 KWahlG).

Sachverhalt:

Zur Vorbereitung der im Jahr 2014 stattfindenden Kommunalwahl ist die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke erforderlich.

Nach Artikel 12 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) gilt § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NW (KWahlG) ab dem 01.08.2014 in der Fassung, dass der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke einteilt, wie Vertreter nach § 3 Abs. 2 KWahlG in

Wahlbezirken zu wählen sind. Für die am 21.10.2009 begonnene Wahlperiode gilt diese Vorschrift gem. Art. 12 Satz 3 KWahlZG mit der Maßgabe, dass die genannten Monatszahlen um jeweils vier Monate verringert werden. Die Einteilung der Wahlbezirke hat demnach spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode zu erfolgen (21.10.2009 + 48 Monate = 20.10.2013). Spätester Termin für die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke ist demnach der 20. Oktober 2013.

Gemäß § 3 Abs. 2 a) KWahlG sind in der Gemeinde Swisttal grundsätzlich 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken zu wählen. Der Rat hat nicht von der in § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG normierten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die in der Gemeinde zu wählenden Vertreter/innen zu reduzieren. Es bleibt daher bei der bisherigen Einteilung des Wahlgebiets in 19 Wahlbezirke.

Die für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke maßgebende Bevölkerungszahl richtet sich nach der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) ermittelten Bevölkerungszahl zum Stand der Veröffentlichung 30.06.2012 (§ 78 Abs. 1 Kommunalwahlordnung NW (KWahlO)). Die durch den IT.NRW ermittelte Bevölkerungszahl für die Gemeinde Swisttal beträgt 18.144 Einwohner mit Hauptwohnsitz (Stand: 30.06.2012).

Die Grundsätze der Wahlbezirkseinteilung ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 KWahlG:

- Wahrung des räumlichen Zusammenhangs (§ 4 Abs. 2 und 3 KWahlG)
- Beachtung der Höchst- und Untergrenze von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG)
- Bei verbundenen Wahlen keine Durchschneidung der Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinden durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises (§ 4 Abs. 3 KWahlG).

Als Bevölkerungszahl des Wahlbezirks gilt gemäß § 78 Abs. 2 KWahlO die Zahl, die sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlgebiets durch die Zahl der Wahlbezirke ergibt. Die durchschnittliche Bevölkerungszahl beträgt somit in der Gemeinde Swisttal 955 Einwohner (18.144:19).

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 KWahlG nicht mehr als 25 % nach oben (= 1.194 Einwohner) oder unten (= 716 Einwohner) betragen. Da der Toleranzgrenze eine besondere Bedeutung zukommt, ist sie in jedem Fall einzuhalten.

Bei der konkreten Einteilung der Wahlbezirke ist auf die tatsächliche Einwohnerzahl zurückzugreifen, die am 10.06.2013 insgesamt 17.767 Einwohner mit Hauptwohnung betrug.

Wenn die amtliche Einwohnerzahl (IT.NRW) von der tatsächlichen Einwohnerzahl abweicht, ist eine Angleichung in den Wahlbezirken um den Abweichungsfaktor notwendig. Die Nebenwohnsitze bleiben dabei – wie auch bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen durch den IT.NRW – unberücksichtigt. Die so gebildeten Wahlbezirke müssen dann innerhalb der Toleranzgrenzen der amtlichen Zahlen liegen.

Die Wahlbezirksgröße errechnet sich wie folgt:

Einwohnerzahl IT NRW Stand 30.06.2012	18.144
Zahl der Wahlbezirke	19
Durchschnittliche Einwohnerzahl eines Wahlbezirks	955
Höchstgrenze der Einwohnerzahl eines Wahlbezirks	1.194
Untergrenze der Einwohnerzahl eines Wahlbezirks	716

Angleichung der eigenen Einwohnerzahl an die statistische Einwohnerzahl

Eigene Einwohnerzahl	17.767
Amtliche Einwohnerzahl	18.144
Differenz	377
Abweichungsfaktor	2,12 %

Die ermittelten Einwohnerzahlen müssen somit um 2,12 % angehoben werden, um die Angleichung an die amtliche Einwohnerzahl zu ermöglichen.

Der Bürgermeister schlägt vor, das Gemeindegebiet gemäß der beigefügten Anlage 1 in Wahlbezirke einzuteilen. Die Einwohnerzahlen liegen innerhalb der Toleranzgrenzen.